

---

*Die Nation—in der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts*

---

## Inhalt

Einleitung.....	2
Die Nation in der Theorie.....	2
Formal: Politische Nation.....	2
Materiell: Kulturnation.....	2
Der Druck zur „Synthese“ .....	3
Beide einseitig.....	3
Die Dynamik der Kulturnation.....	3
Die „Konvergenz“ .....	3
Nation „im Kontext“ .....	3
Politische Theorien.....	3
Wirtschaftsliberalismus.....	4
Die Nation und die Verfassung.....	4
Verfassungswandel.....	4
Lissabon-Urteil.....	4
Zusammenfassung.....	5

## Einleitung

Der Nationsbegriff ist für die AfD in doppeltem Zusammenhang wichtig. Er hängt zusammen, von außen her, mit dem Stigma „Rechtspopulismus“, von innen her mit der vor kurzem überwundenen Spannung in der Partei.

Die Migrationskrise, die damit verbundene langfristige Gefahr der Islamisierung und *Verlust*, zumindest die *Beschädigung der nationalen Identität* verleiht dem Thema Nation eine außerordentliche Aktualität. Keine Rechtsradikale sondern ostdeutsche CDU-Landesverbände<sup>1</sup> warnten jüngst vor einer "nationalen Katastrophe", sollte der Zuzug von Flüchtlingen nicht gestoppt werden.

Im vergangenen turbulenten Sommer kam mir der Gedanke auf, daß zumindest die innere Spannung in der AfD durch eine sorgfältige, „professorale“ Analyse hätte vermieden werden können. Heute Abend möchte ich Sie über diesen Gedankengang informieren. (Das Stigma „Rechtspopulismus“ können wir zur Zeit, durch keine, noch so begründete, Analyse abwehren.)

Ich will zwei Thesen glaubhaft machen:

1. Liberalismus (insbesondere Wirtschaftsliberalismus) auf der einen, und die Besinnung auf die Nation auf der anderen Seite, sind keine Gegensätze;

2. Das Grundgesetz stützt die nationale Position besser ab als das politisch-mediale Kartell es wahrhaben will.

Der Vortrag gliedert sich in zwei Hauptteile. Im ersten Teil werde ich einige Züge (nur das Allernötigste!) von Theorien über die „Nation“, und einige historische Fakten in Erinnerung rufen. Im zweiten Hauptteil werde ich die Auffassung des BVerfGs über die

---

<sup>1</sup> CDU-Regionalkongress (Zukunftskonferenz) im sächsischen Schkeuditz am 14.10. Vgl. <http://www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/cdu-basis-greift-merkel-scharf-an/ar-AAftgWI?ocid=spart-andhp>. Auf einem Plakat war zu lesen: "Flüchtlingschaos stoppen - Deutsche Kultur + Werte erhalten - Merkel entthronen".

Themen „Nation“ und „nationale Souveränität“ schildern, so wie diese im sogenannten Lissabon-Urteil dargelegt wurden.

## **Die Nation<sup>2</sup> in der Theorie**

In der *Entstehungsphase* der nationalen Idee (d.h. am Ende des 18., zu Beginn des 19. Jahrhunderts) müssen wir zwei Versionen unterscheiden:

### **Formal: Politische Nation**

Sie ist zuerst in den Verfassungsentwürfen der Französischen Revolution (nach 1789) aufgetaucht: Nation = die verfassunggebende Gewalt (*pouvoir constituant*), der Träger bzw. der Zurechnungspunkt der staatlichen Souveränität.

Der Nation in diesem Sinne ist ein willkürlicher Neuanfang aus dem Nichts:

- Sie ist entweder durch einen (blitzartigen) Willensakt einfach da, oder sie entsteht allenfalls durch einen (fiktiven) Vertrag aller mit allen.
- Sie leugnet die Kontinuität mit dem, was sie beseitigen will, insbesondere mit Tradition und Geschichte.

Das letztere erklärt auch die Exzesse, ja Verbrechen, die in ihrem Namen verübt wurden (Jakobinischer Terror). Das sind auch die Hauptpunkte, die der englische Konservative EDMUND BURKE gegen die Französische Revolution geltend machte.

Die Nation als verfassunggebende Gewalt diente in der Folgezeit als Muster nicht nur universalistischen (internationalistischen) revolutionären Ideologien, sondern sie ist die zentrale juristische Figur in der Theorie der bürgerlichen Verfassung.

---

<sup>2</sup> Nach THOMAS NIPPERDEY, „Auf der Suche nach Identität: Romantischer Nationalismus“, 1983. Auf Deutsch in „Nachdenken über die deutsche Geschichte“, 1986.

## **Materiell: Kulturnation**

Das Gegenstück des politischen Nationsbegriffs ist der romantische (kulturelle) Nationsbegriff, oder genauer: die Idee der *Kulturnation*. Sie taucht zuerst bei JOHANN GOTTFRIED HERDER (ca. um 1769) auf, als die soziologische Wirklichkeit eines *Volkes ohne politische Organisation*, ohne Staat. Der Begriff verwies auf eine konkrete, in der Historie *gewordene* Gruppe von Menschen, eine Ethnie, mit eigener Sprache, Kultur, Religion und Mentalität (= Volksgeist). Ihre Hauptmerkmale:

- Die (Kultur)Nation kann nicht voluntaristisch aus dem Nichts oder aus der Vernunft konstruiert werden.
- Sie ist keine mechanische Ansammlung von Individuen, sie ist „organisch“, mehr als die Summe ihre Teile.
- Sie ist den Individuen vorgeordnet: sie formt das Individuum, nicht umgekehrt.
- Sie gibt dem Einzelnen eine überindividuelle Identität.

Der Begriff Kulturnation hatte geistesgeschichtliche, humanitäre und kosmopolitische Ursprünge. Ihre philosophische Rechtfertigung steht im Konflikt mit der Auffassung der Aufklärung: Nur das Partikulare (nicht das Universale) hat konkrete Existenz. Insbesondere ist die „Menschheit“ nur ein Abstraktum, keine handlungsfähig organisierte Gruppe. Es gilt jedoch auch umgekehrt: *Alles* Partikulare habe Existenzrecht. In diesem Sinne war der kulturelle Nationalismus keine deutsche sondern eine gesamteuropäische Leitidee, auf die sich jede *staatslose* Nation oder unter Fremdherrschaft lebende nationale Minderheit berufen konnte<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> HERDER beeinflusste auch jüdische Denker in Deutschland und in Rußland. Man sprach vom „jüdischen Volksgeist“ und später von „Kulturzionismus“. SCHULTE, CHRISTOPH (Hrsg.): *Hebräische Poesie und jüdischer Volksgeist. Die Wirkungsgeschichte von Johann Gottfried Herder im Judentum Mittel- und Osteuropas*. Hildesheim 2003.

## **Der Druck zur „Synthese“**

### Beide einseitig

Beide Varianten, politische und Kulturnation, waren, auf unterschiedliche Weise, einseitig.

Der Begriff verfassunggebende Gewalt ist abstrakt: er betont die juristische Fiktion, die politische Einheit. Er klammert aus, wie der *pouvoir constituant* entsteht, ja er unterschlägt, wie die französische Nation wirklich, historisch und kulturell, unter dem Schutz des absoluten Staates entstand. Der Begriff ist gleichsam die Momentaufnahme eines politischen Subjekts: ihr Umfang (Zusammensetzung), ihre Geschichte und ihre spezifischen Merkmale (die eine Nation von anderen Nationen unterscheiden) werden ausgeklammert.

Im Gegensatz dazu ist der „romantische“ Nationsbegriff konkret, weil in seinem Zentrum die unterliegende soziologische Realität des Volkes steht. Doch die Kulturnation ist strukturlos, besser gesagt: institutionslos. Es fehlt ihr die handlungsfähige Organisation, die Institution Staat. Der romantische Nationalismus hat versucht, aus der Not eine Tugend zu machen, und wollte glaubhaft machen, daß die historisch gewachsene Kulturnation—auch ohne staatliche Einheit—eine wirksame politische Realität ist

### Die Dynamik der Kulturnation

Gerade wegen der Einseitigkeit strebte man später danach, das jeweils vernachlässigte Element in das Konzept einzubauen. (Die Dynamik des politischen Nationsbegriffs, d.h. wie in ihm die Ethnie und die Kultur geltend gemacht wurden, ist heute nicht unser Thema.) Was den Begriff der Kulturnation betrifft, zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstand ein Druck zur Politisierung, letztendlich zur

Institutionalisierung. Diese Dynamik hat sich nicht nur in der Theorie sondern im politischen Leben, in der wirklichen Geschichte vollzogen. Der romantische Nationalismus ist in den deutschen Befreiungskriegen *politische Massenbewegung* geworden. Sie war eine Reaktion auf den französischen Imperialismus. Die Lehre von der Kulturnation wurde zur *legitimierenden Idee* und zugleich *treibende Kraft* des Anspruchs auf nationale Selbstbestimmung im Rahmen eines Nationalstaates.

### Die „Konvergenz“

Zwischen den beiden Begriffen der Nation hat also in der Folgezeit eine „Konvergenz“ stattgefunden. Der politische Nationsbegriff mußte mit der soziologisch-historisch-ethnischen Substanz angereichert werden, die Kulturnation mußte zur politischen Organisation weiterschreiten—vom Weltbürgertum zum Nationalstaat.

Insofern bräuchten wir heute die beiden nicht mehr voneinander zu unterscheiden. Leider müssen wir doch eine Einschränkung machen: Die beiden Komponenten des Nationsbegriffs—staatliche Institution bzw. ethnische Substanz—haben im Bewußtsein der politischen Akteure unterschiedliches Gewicht.

Dies hatte in der Geschichte häufig verheerende Langzeitfolgen gehabt, unter anderem auch in den Friedensregelungen nach dem ersten Weltkrieg, und bei der Auflösung der Kolonialreiche. Willkürliche Grenzziehungen ignorierten die soziale Realität: Sie durchschnitten historisch gewachsene Ethnien, oder umgekehrt, sie stülpten unvereinbaren, teilweise feindlichen stammes- und religiösen Organisationen einen Staat auf<sup>4</sup>. Auf diese Weise entstand

---

4 Jüngste Bestätigung durch Henry S. Kissinger: Eine der Gründe des Zusammenbruchs im Nahost ist „conflicts within each state between ethnic and religious groups arbitrarily assembled after World War I into (now collapsing) states“. Siehe [http://www.wsj.com/article\\_email/a-path-out-of-the-middle-east-collapse-1445037513-1MyQjAxMTI1MjE2NzlxMDcwWj](http://www.wsj.com/article_email/a-path-out-of-the-middle-east-collapse-1445037513-1MyQjAxMTI1MjE2NzlxMDcwWj).

die Mehrzahl der Staaten im Mittleren Osten und auf dem afrikanischen Kontinent.

Doch die Krisen der Nachkriegszeit zeigen daß

1. die juristische Fiktion „Nation“ keine soziale Kohäsion herstellen kann, wo die nationale Substanz fehlt. Die USA strebten, nach dem Irak-Krieg die „Nationsbildung“ (*nation building*) an, und das Scheitern des „Projekts“ vollzieht sich vor unseren Augen, mit verheerenden Folgen auch für Europa;
2. die Krisen nicht durch aggressive, egoistische und exklusivistische Nationen sondern subnationale Entitäten hervorgerufen wurden. Die Ursache der Katastrophe ist nicht die Nation, sondern daß sie *nicht vorhanden* ist.

## ***Nation „im Kontext“***

### Politische Theorien

Der romantische Nationalismus war im 19. Jh. nicht „reaktionär“, sondern sie war mit den großen *politischen* Ideen<sup>5</sup> Demokratie, Liberalismus<sup>6</sup> und Konservativismus verbunden. Davon interessieren uns praktisch nur die ersten beiden.

Die Idee der Kulturnation ist erstens demokratisch. Sie hatte eine egalitäre Tendenz wegen ihrer Abwendung von der Eliten-Kultur und Hinwendung zur vor-intellektuellen Kultur des Volkes. Der Begriff „Volk“ war revolutionär, er sprengte die Stände- und Klassengrenzen, richtete sich gegen die dynastischen Obrigkeitsstaaten. Auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker war demokratisch legitimiert.

---

<sup>5</sup> Die vor allem von HANS KOHN vorgetragene Unterscheidung zwischen einer westlichen, progressiv-demokratischen (guten) und einem östlichen, illiberal-autoritären (bösen) Nationalismus hält NIPPERDEY für falsch.

<sup>6</sup> Wohlgedemerk: nicht die Partei FDP sondern die ideengeschichtliche Entität „politischer Liberalismus“.

Die romantischen Nationalisten in Deutschland waren zugleich Liberale, sie forderten die Freiheitsrechte, die klassisch liberalen Institutionen. Sie waren Opposition, sozusagen Links von der Mitte (wenn man solche Begriffe in die Vergangenheit zurückprojizieren darf).

*Westliche Demokratien*, deren Verfassung Freiheitsrechte enthält, sind *liberale* Demokratien, und die Unterscheidung zwischen „demokratisch“ und „liberal“ ist kaum von Bedeutung.

### Wirtschaftsliberalismus

Der Zusammenhang zwischen Nationalstaat und freier Wirtschaft ist eine (in der heutigen deutschen Öffentlichkeit) vergessene *klassisch liberale* Position. Es war nicht immer so. Ein eminent wichtiges Beispiel: Der Ökonom, Historiker und Soziologe MAX WEBER hat sich schlicht als *nationalliberal* bezeichnet.

Die kurze Begründung dieses Zusammenhangs ist die Folgende:

- 1. Ökonomische Institutionen, z.B. der Markt, existieren nicht im luftleeren Raum sondern sie müssen Regeln und Rahmenbedingungen respektieren.
- 2. Die Gesamtheit dieser Regeln ist das *Recht*.
- 3. Das Recht wird durch den *Staat*—idealerweise, und auch nach dem Selbstverständnis der AfD—vom *demokratischen* Rechtsstaat gesetzt.
- 4. *Eine funktionsfähige Demokratie ist, nach unseren Kenntnissen vom Verlauf der politischen Geschichte, nur im Nationalstaat möglich.* (Das war unter anderem die Auffassung des Soziologen und politisch Liberalen RALF DAHRENDORF<sup>7</sup>.)

---

<sup>7</sup> Auf der Suche nach einer neuen Ordnung, 2003. Auch in ders: Die Krisen der Demokratie (Gespräch mit ANTONIO POLITO), 2002.



Nicht einmal ein abstrakt-ökonomischer Liberalismus kann also einen *Gegensatz* zwischen Wirtschaftsliberalismus und Nation, Nationalstaat postulieren. Es besteht vielmehr ein wesensmäßiger Zusammenhang.

## **Die Nation und die Verfassung**

### ***Verfassungswandel***

Die verfassungstheoretische Literatur unterscheidet *Verfassungstext* und *Verfassungswirklichkeit*. Die letztere bezeichnet genau das, was wir im Zusammenhang mit dem romantischen Nationsbegriff soziologische Wirklichkeit der Nation nannten. Ein Verfassungstheoretiker der Weimarer Zeit nannte sie auch die „materielle“ Verfassung, im Gegensatz zum Verfassungstext, der formalen Verfassung.

Zwischen den beiden können im Laufe der Zeit Unterschiede auftreten; das nennt man „stillen Verfassungswandel“. Mit ihm geht der Wunsch nach Verfassungsänderung einher, der Verfassungstext soll der neuen Verfassungswirklichkeit angepaßt werden.

Das klingt auf den ersten Blick vernünftig, sollte doch im Verfassungstext<sup>8</sup> das stehen was das Volk tatsächlich will. In Wirklichkeit handelt es sich häufig um Manipulation. Denn den Verfassungswandel erkennt man nicht mit dem bloßen Auge, sondern er wird zunächst einmal nur in der Öffentlichkeit besprochen, „behauptet“, aber auch suggeriert und eingeschräpft durch Politiker und die sie „betreuenden“ Medien (HABERMAS). Das heißt, Politiker, die eine andere Republik wollen, wiederholen monoton daß wir bereits eine andere geworden sind.

---

8 GEORG JELLINEK nannte dieses Gebot „die normative Kraft des Faktischen“ und nahm an, es handele sich um eine Gesetzmäßigkeit.

Was meine ich damit konkret? Nun, in unserer Öffentlichkeit wird immer wiederholt, Deutschland sei ein Einwanderungsland<sup>9</sup>. Diese Behauptungen werden mit Hinweisen auf nicht zu leugnende *Fakten* untermauert.

Das heißt bei genauerer Formulierung nur: Deutschland ist *faktisch* Einwanderungsland. Wie ist aber die Rechtslage? Was sagt die Verfassung darüber?

Nun, sie sagt gar nichts. Ein Satz wie „Deutschland ist ein Einwanderungsland“ kommt im Verfassungstext<sup>10</sup> nicht vor. Das Wort „Einwanderung“ ist dem GG unbekannt. Es stellen sich also zwei Grundsatzfragen:

- 1) wie, durch welchen Prozeß ist es dazu gekommen? und
- 2) ist der neue Zustand *demokratisch* gewollt und legitimiert?

Die Antwort auf die erste Frage: auf dem *Schleichweg*, durch *Verletzung oder Nichtanwendung bestehender Gesetze oder Vereinbarungen*. Die schlichte Antwort auf die zweite Frage: Er wurde demokratisch nicht gewollt und hat *keine* demokratische Legitimation. Die deutsche verfassungsgebende Gewalt, das deutsche Volk wurde niemals gefragt, weder 1949 vom parlamentarischen Rat, noch später, ob es sein Land zu einem Einwanderungsland umgestalten will oder nicht.

## ***Lissabon-Urteil***

Die Hauptquelle der Versöhnung des ökonomischen Liberalismus mit dem Nationsprinzip ist das Urteil des BVerfG vom 30. Juni 2009 zum Lissabon-Vertrag.

Im Leitsatz 4 stellt das Gericht fest: Die EU-Mitgliedstaaten besitzen laut Grundgesetz eine *nationale* Verfassungsidentität. Sie

---

<sup>9</sup> Zuletzt im sogenannten Bürgerdialog sagte Merkel schlicht: „Deutschland ist ein Einwanderungsland“. FAZ, 01.06.2015.

<sup>10</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>

ist unverfügbar, d.h. sie unterliegt der „Ewigkeitsgarantie“ des GG. Sie wird nicht nur vom GG sondern auch vom Europarecht gewährleistet.

Das GG enthält zwar auch ein *Integrationsgebot*, das Ziel „europäische Integration“ (das in der Praxis auf die Auflösung der europäischen Nationen hinausläuft). Dieses Gebot ist jedoch, so müssen wir einwenden, nicht absolut, oder in juristischer Sprache: nicht *schrakenlos*: die *Wahrung der Verfassungsidentität* ist ihm *übergeordnet*. Und daraus folgt für Deutschland auch eine Verantwortung, d.h. eine Pflicht:

Wenn sich im Entwicklungsverlauf der europäischen Integration ein Missverhältnis zwischen Art und Umfang der ausgeübten Hoheitsrechte und dem Maß demokratischer Legitimation einstellt, obliegt es der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer *Integrationsverantwortung* auf eine Veränderung hinzuwirken und im äußersten Fall sogar ihre *weitere Beteiligung an der Europäischen Union zu verweigern*. (Absatz 264, Hervorhebungen V.H.)

Im Klartext: Wenn der Integrationsprozeß die nationale Verfassungsidentität bedroht, ist Deutschland berechtigt, ja *verpflichtet*, ihm entgegenzuwirken, ja im Ernstfall *aus der Union auszutreten*.

Wohlgermerkt: Nicht nur aus der Währungsunion (womit sich das Urteil beschäftigt hatte), sondern aus der *Europäischen Union*!

Das BVerfG qualifiziert die „Verfassungsidentität“ und die „Parlamente“ der Mitgliedsstaaten durchgängig und ausdrücklich als *national*. Nicht nur beiläufig sondern beinahe besessen und inflationsartig. Das Gericht definiert das „Nationale“ weder ethnisch noch traditionalistisch sondern aus der Systematik des Grundgesetzes heraus. Die Verfassungsidentität sei ein Merkmal der verfassunggebenden Gewalt des *deutschen Volkes*<sup>11</sup> oder ganz

---

<sup>11</sup> Insofern nicht verwechselbar mit den französischen, spanischen, italienischen usw. nationalen verfassunggebenden Gewalten.

einfach der innerstaatlichen Souveränität. Der jeweilige *nationale* Souverän sei die unmittelbare Quelle der Legitimität der demokratischen Grundordnung im jeweiligen Mitgliedsstaat und seiner verfassungsmäßigen Gewalten. Die *nationalen* Souveräne seien auch die Legitimitätsquelle der Europäischen Union, die ja auf einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen den souveränen Mitgliedstaaten beruht und *keine eigene, davon unabhängige* Legitimitätsquelle hat<sup>12</sup>.

Da der Wille der verfassunggebenden Gewalt im Demokratieprinzip der Verfassung konkretisiert wurde, sei die *nationale Verfassungsidentität* mit dem *Demokratieprinzip* deckungsgleich. Anders ausgedrückt: *Das Demokratieprinzip des GG ist zugleich sein Nationsprinzip*. Es ist nicht weniger unantastbar und abwägungsunfähig als das erstere, und ihm kommt dieselbe „Ewigkeitsgarantie“ zugute.

Spätestens aus diesem Urteil hätte sich die Integration des „Nationalen“ in das Programm der AfD nicht nur *zwangslos* sondern *zwingend* ergeben. Wenn den Staatsorganen eine Integrationsverantwortung obliegt (Leitsätze 2a, 2b), dann muß der diesbezügliche politische Wille des Volkes gestaltet werden, und dies obliegt den politischen Parteien.

## **Zusammenfassung**

Der Nationsbegriff des Lissabon-Urteils steht, theoretisch-systematisch, etwas näher dem abstrakten Nationsbegriff als dem der Kulturnation. Zugleich vernachlässigt es keineswegs die Substanz (die materielle Verfassung, die Nation) sondern erklärt sie zu einem schutzwürdigen, ja unantastbaren Rechtsgut. Ihr Schutz ist ein Verfassungsauftrag, auf den die AfD in Zukunft entschiedener berufen kann und soll.

---

<sup>12</sup> Nach dieser Auslegung ist der Staatenbund (das „Europa der Vaterländer“), nicht der zentralistisch organisierte Bundesstaat die vom Lissaboner Vertrag gewollte institutionelle Form der Europäischen Union

